

Fusionsvertrag

Gemäss Fusionsgesetz (Art. 12 FusG f.) vom 01.01.2023

zwischen

Swiss Engineering - Fachgruppe Betriebsingenieure

Verein mit Sitz in Rheinfelden
vertreten durch Christoph von Büren
Franz-Josef-Dietschy Weg 4
4310 Rheinfelden
Nachfolgend **SE FBI** genannt
(übertragender Verein)

und

Swiss Engineering – Sektion Basel

Verein mit Sitz in Basel
vertreten durch Beat Fischer
(rechtlicher Sitz)
Nachfolgend **SE Basel** genannt
(übernehmender Verein)

und

Vereinigung Wirtschaftsingenieure Schweiz

Verein mit Sitz in Bern
vertreten durch Pascal Bühler
(rechtlicher Sitz)
3000 Bern
Nachfolgend **VWI** genannt
(übernehmender Verein)

Alle drei Vertragspartner sind nicht im Handelsregister eingetragen und sind Mitglieder im Berufsverband Swiss Engineering STV, ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB

Ausgangslage

Die SE FBI Schweiz wurde als Fachgruppe von Swiss Engineering STV 1945 gegründet und hat den Themenbereich Betriebs-, Produktionstechnik, Process und Business Engineering im Fokus.

Die VWI ist eine Fachgruppe von Swiss Engineering STV. Sie wurde im Dezember 1983 gegründet. Sie vertritt die Idee eines interdisziplinären Studiums, in dem Ingenieurwissenschaften mit Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu einer Einheit integriert werden sowie die Idee einer Führungspraxis, die sich an einem disziplinübergreifenden Denken orientiert.

Die SE Basel bietet eine umfassende Netzwerkplattform für die trinationale Agglomeration Basel. Zum Austausch von Erfahrungen dienen Veranstaltungen, Knowledge-Cafés, Vorträge und Exkursionen mit Bezug zur Technik, Architektur und Kultur in Basel und Umgebung. Sie setzt sich zudem regional für die berufs- und standespolitischen Anliegen des Ingenieurwesens und ihrer Mitglieder ein.

In einer Standortanalyse stellt der Vorstand der SE FBI fest, dass der Fachgruppe die Nachwuchsbasis fehlt; konkret fehlt unterdessen in der Schweiz ein Studiengang als Betriebsingenieur. Am nächsten an den Berufsstand des Betriebsingenieurs kommt der Wirtschaftsingenieur, wie er als Studiengang an verschiedenen Orten in der Schweiz angeboten wird. Fachlich ergeben sich verschiedene Überschneidungen. Die Mitglieder der SE FBI konzentrieren sich zudem in der Nordwestschweiz. Dies hat Auswirkungen auf die Vernetzung und die Gestaltung der Aktivitäten der Fachgruppe. Und nicht zuletzt wird festgestellt, dass die Rekrutierung für die Mitarbeit im Vorstand zunehmend schwierig wurde.

Diese Situationsanalyse hat den Vorstand veranlasst, sich mit der VWI in Verbindung zu setzen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit auszuloten. Beide Fachgruppen bilden Querschnittsfunktionen zwischen Technik, Betriebswirtschaft und Management ab und verfolgen fast deckungsgleiche Ziele. Eine Auslegeordnung hat klar gezeigt, dass viele Gemeinsamkeiten bestehen, die VWI jedoch in der Schweiz breiter aufgestellt ist.

Die Vorstände beider Fachgruppen sind übereingekommen, dass ein Zusammenlegen der Aktivitäten Sinn macht. Verschiedene Varianten eines Zusammengehens wurden diskutiert, dabei wurden organisatorische, rechtliche und finanzielle Aspekte abgefragt. Gemeinsam kamen die Vorstände zum Schluss, dass ein Anschluss der SE FBI an die VWI am meisten Sinn macht. Dazu wird jedoch die VWI ihre Statuten anpassen, so dass bestehende Betriebsingenieure zu vergleichbaren Bedingungen in der neuen Organisation mitmachen können.

Zu beachten ist auch, dass die SE FBI mehrere Mitglieder in ihren Reihen haben, die Doppelmitglied in der SE Basel sind und ein aktives Netzwerk in der Region Nordwestschweiz haben. Diesem Umstand soll ebenfalls Rechnung getragen werden.

Die Vertragsparteien vereinbaren:

Gegenstand und Rahmenbedingungen

1. Fusion

- 1.1. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass es sich um eine Fusion von Vereinen i.S.v. Art. 4 Abs. 4 FusG handelt, damit nur die Angaben von Art. 13 Abs. 1 lit. a und b FusG erforderlich sind (Art. 13 Abs. 2 FusG) und kein Fusionsbericht zu erstellen ist (Art. 14 Abs. 5 FusG).
- 1.2. SE FBI wird im Sinne einer Absorptionsfusion durch VWI bzw. SE Basel übernommen.
- 1.3. Die Fusion wird im Anschluss an die Zustimmung durch die Mitgliederversammlungen der Fusionsparteien auf den 01.01.2026 vollzogen. Ab diesem Zeitpunkt gelten Handlungen von SE FBI, anteilig gemäss Umtauschverhältnis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. b FusG als für Rechnung von SE Basel und VWI vorgenommen. Nach der Fusion bestehen nur noch SE Basel und VWI.
- 1.4. Sämtliche Aktiven und Passiven von SE FBI gehen im Sinne des Umtauschverhältnisses gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b FusG proportional zur Anzahl übertretender Mitglieder von SE FBI an SE Basel und VWI über. SE FBI legt VWI und SE Basel bis spätestens 31.03.2026 eine revidierte Jahresrechnung und Bilanz vor. Darüber hinaus gilt folgende Regelung:
 - a) Tritt ein Mitglied sowohl zu VWI wie auch SE Basel über (gemäss Punkt 2.1. lit. c), so erhält jeder Verein ihren Anteil.
 - b) Bei bereits bestehenden Mitgliedschaften bei VWI oder SE Basel erhält jeder Verein ihren Anteil.
 - c) Austretende Mitglieder (gemäss Punkt 2.1. lit. d) werden nicht entschädigt.
- 1.5. Jede Partei trägt die bei ihr allenfalls anfallenden Kosten der Fusion.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 2.1. Die Mitglieder von SE FBI haben folgende Wahlmöglichkeiten:
 - a) Übertritt zu VWI zu Sonderkonditionen gemäss Statuten VWI;
 - b) Übertritt zu SE Basel zu Konditionen, wie sie für die Mitglieder von SE Basel gelten;
 - c) Übertritt zu VWI und SE Basel gemäss a) und b);
 - d) Austritt aus SE FBI.
- 2.2. Eine neue Mitgliedschaft von SE FBI-Mitgliedern bei VWI bzw. SE Basel kommt erst durch eine explizite Erklärung des Mitglieds zustande. Fehlt diese Erklärung bis am 30.11.2025 wird davon ausgegangen, dass das Mitglied zu VWI (gemäss Punkt 2.1 lit. a) übertritt.
- 2.3. Bisherige Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder von SE FBI werden als Mitglieder gemäss ihrem bisherigen Status bei SE FBI in VWI geführt.

2.4. SE FBI verpflichtet sich bis am 31.12.2025 sämtliche Passiven zu bereinigen, so dass ausschliesslich Aktiven übertragen werden.

3. Schlussbestimmungen

3.1. Dieser Fusionsvertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Es bestehen keine Nebenabreden. Allfällige frühere Absichtserklärungen haben keine Gültigkeit.

3.2. Die Anhänge (revidierte Bilanz der SE FBI per 31.12.2025) bilden einen integrierenden Bestandteil des Fusionsvertrages.

3.3. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Fusionsvertrages unwirksam sind oder sein werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

3.4. Dieser Fusionsvertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

3.5. Der ausschliessliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Fusionsvertrag ist Rheinfelden (AG).

Ort, Datum

Ort, Datum

Swiss Engineering STV
Fachgruppe Betriebsingenieure

Vereinigung Wirtschaftsingenieure Schweiz

Christoph von Büren, Präsident

Pascal Bühler, Präsident

Ort, Datum

Swiss Engineering STV
Sektion Basel

Beat Fischer, Präsident